

Dokument zu den Renten

Die Raiffeisen Landesbank Südtirol AG haftet für die Vollständigkeit und die Wahrhaftigkeit der in diesem Dokument enthaltenen Daten und Angaben.

Bei Abweichungen zwischen dem in Italienisch verfassten und dem in Deutsch verfassten Text gilt die italienische Fassung.

DOKUMENT ZU DEN RENTEN

(in Kraft ab 23/02/2022)

Vorliegendes Dokument versteht sich als Ergänzung zum Informationsblatt des RAIFFEISEN OFFENER PENSIONS FONDS und regelt die in Form einer Rente entrichtete Zusatzrentenleistung. Für alle hier nicht eigens behandelten Aspekte gelten die Geschäftsordnung des Pensionsfonds und dessen Anlage „Bedingungen und Modalitäten zur Auszahlung der Renten“, sowie die Bestimmungen des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 252/2005.

Der Pensionsfonds behält sich die Möglichkeit vor, alle weiteren Details eigenständig zu regeln, sofern das besagte Dekret oder die nachgeordneten Bestimmungen der COVIP dazu nichts aussagen.

Die Raiffeisen Landesbank Südtirol AG, welche den RAIFFEISEN OFFENER PENSIONS FONDS verwaltet (nachfolgend Pensionsfonds) hat mit ASSIMOCO VITA S.P.A. (nachfolgend Versicherungsgesellschaft) das „Abkommen über die Gewährleistung der Rentenleistungen in Form einer Leibrente“ unterzeichnet (nachfolgend Abkommen). Das Abkommen verfällt mit 8. September 2020 und kann für weitere 5 Jahre bestätigt werden.

Ab dem 21. Dezember 2012 sieht das Abkommen die Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Bezug auf die Gewährung von Zusatzrentenleistungen in Form einer Rente vor, mit gleichen Bedingungen für beide Geschlechter, gemäß dem Gesetzesdekret Nr. 198/2006 (Kodex für die Chancengleichheit von Männern und Frauen).

Anspruch auf Rente und Bedingungen der Auszahlung

Das Anrecht auf die Zusatzrentenleistung wird bei Anreifen der Voraussetzungen für den Anspruch auf die vom Pflichtrentensystem des Mitglieds vorgesehenen Leistungen und nach mindestens fünfjähriger Mitgliedschaft bei einer Zusatzrentenform erreicht.

Das Mitglied beantragt die Zusatzrentenleistung in Form von Rente (sogenannte Zusatzrente), sowie jene in Form von Kapital, indem es beim Pensionsfonds das entsprechende Formular einreicht. Daraufhin überträgt der Pensionsfonds der Versicherungsgesellschaft die angereifte Position, abzüglich des in Kapital auszuzahlenden Teils, als einmalige Prämie für die Aktivierung des Versicherungsvertrags. Die Versicherungsgesellschaft wandelt die einmalige Prämie in die vom Mitglied gewählte Rente um und zahlt diese per Banküberweisung direkt an das Mitglied.

Rentenarten

Gemäß dem Abkommen kann man eine der folgenden Rentenarten wählen:

- | | |
|---|--|
| Sofortige Leibrente | Die Rente wird dem Mitglied ausgezahlt, solange es am Leben ist.
Diese Rente eignet sich für diejenigen, die den höchstmöglichen Betrag der Rente erlangen möchten.
<i>Beispiel: Auszahlung der ersten Rate im Alter von 65 Jahre, Ableben mit 85 Jahren, Rente für 20 Jahre ausgezahlt.</i> |
| Zeitrente für die ersten 5, 10 oder 20 Jahre und nachfolgend Leibrente | Die Rente wird für einen festgelegten Zeitraum (die ersten 5, 10 oder 20 Jahre) dem Mitglied oder – bei dessen Ableben – der von diesem ernannten Person ausgezahlt. Nach diesem Zeitraum wird die Rente ausschließlich dem Mitglied lebenslang ausgezahlt, sofern es noch am Leben ist.
Diese Rente eignet sich für diejenigen, die bestimmte Personen (z.B. Kinder) für eine beschränkte Zeit vor dem möglichen Verlust einer Einkommensquelle schützen möchten, ohne die Höhe der Rente übermäßig zu verringern. Die ernannte Person kann auch nach Beginn der Auszahlung der Rente abgeändert werden.
<i>Beispiel einer Zeitrente für die Dauer von 10 Jahren mit Auszahlung der ersten Rate an ein 67-jähriges Mitglied:</i>
<i>FALL A) Ableben des Mitglieds mit 71 Jahren: Die Rente wird 10 Jahre lang ausgezahlt, davon 4 Jahre dem Mitglied, 6 Jahre der ernannten Person.</i>
<i>FALL B) Ableben des Mitglieds mit 87 Jahren: Die Rente wird 20 Jahre lang dem Mitglied ausgezahlt.</i> |

Vollständig oder teilweise (zu 75% oder zu 50%) übertragbare Leibrente	Die Rente wird dem Mitglied bis zu dessen Ableben ausgezahlt. Danach wird sie (zur Gänze oder zu 50% bzw. zu 75%) der vom Mitglied bestimmten Person lebenslang ausgezahlt, sofern diese das Mitglied überlebt. Diese Rente eignet sich für diejenigen, die eine bestimmte Person (z.B. Ehepartner/in) deren ganzes Leben lang vor dem möglichen Verlust einer Einkommensquelle im Falle ihres Ablebens schützen möchten. Nach Beginn der Auszahlung der Rente kann die begünstigte Person nicht mehr abgeändert werden, da die Höhe der Rente auch auf der Grundlage des Alters desselben berechnet wird. <i>Beispiel: Auszahlung der ersten Rate an ein 67-jähriges Mitglied, begünstigte Person ist der/die 57-jährige/r Ehepartner/in, beide versterben mit 87 Jahren, deshalb wird die Rente 30 Jahre lang ausgezahlt, davon die ersten 20 Jahre dem Mitglied, die letzten 10 Jahre dem/der begünstigten Ehepartner/in.</i>
---	---

Laufzeitbeginn und Periodizität der Auszahlungen

Die Rente beginnt mit jenem Tag, an welchem die einmalige Prämie an die Versicherungsgesellschaft gezahlt wurde. Je nach Wahl des Mitglieds kann die Rente in monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Raten oder als einmaliger Jahresgesamtbetrag ausgezahlt werden.

Die Auszahlung der Rente endet mit der letzten Ratenfälligkeit vor dem Ableben des Mitglieds oder der begünstigten Person, welche die übertragbare Leibrente bezieht, entsprechend den Bestimmungen für die jeweilige Rentenart.

Die Versicherungsgesellschaft behält sich vor, vom Mitglied und gegebenenfalls von der begünstigten Person, mindestens einmal jährlich die Lebensbescheinigung zu verlangen.

Höhe der Rente

Die jährliche Rente ergibt sich aus der Multiplikation der eingezahlten Versicherungsprämie mit dem im Abkommen vorgesehenen „Umrechnungskoeffizienten“, welcher der Rentenart und der gewählten Periodizität und dem Alter des Mitglieds (sowie – im Falle der übertragbaren Rente – dem Alter der begünstigten Person) entspricht, wobei das Ergebnis durch 1.000 zu dividieren ist.

Im Falle einer Rente mit unterjähriger Ratenzahlung erhält man den Wert einer jeden Rate, indem man den Betrag der jährlichen Rente durch die Anzahl der im Laufe eines Jahres auszuzahlenden Raten dividiert (z.B. durch 12 bei der monatlichen Rente).

Für die Festlegung des Alters des Mitglieds (und gegebenenfalls der begünstigten Person) gilt das „vertragliche Eintrittsalter“, d.h. das zum letzten Geburtstag erreichte Alter in Jahren, erhöht um ein Jahr falls der letzte Geburtstag sechs Monate oder länger vor dem Renteneintrittsdatum liegt.

Das auf diese Weise ermittelte Eintrittsalter wird berichtigt, indem diesem der Korrekturfaktor dazugezählt wird, der getrennt nach Geburtsjahr des Mitglieds (und gegebenenfalls der begünstigten Person) in der „Age Shifting-Tabelle“ des Abkommens angegeben ist.

Beispiel

Mitglied das im Februar 1953 geboren ist beantragt im April 2020 die Leistung in Rente:

- Eingezahlte Versicherungsprämie: 100.000,00 €;
- Gewählte Rente: sofortige Leibrente mit monatlicher Periodizität.
- Vertragliches Eintrittsalter: 67 Jahre - die „Age Shifting-Tabelle“ sieht in der Zeile geboren „1949 bis 1960“ den Korrekturfaktor 0 (Null) vor und der letzte Geburtstag liegt nicht mehr als 6 Monate zurück; das bedeutet, dass das tatsächliche Alter (67 Jahre) nicht korrigiert wird.
- Angewandter Umrechnungskoeffizient: die Spalte „monatlich“ der für die gewählte Rente vorgesehenen Tabelle sieht in der Zeile für das 67. Lebensjahr den Koeffizienten 42,21 vor.
- Wert jährliche Bruttorente: durch die Multiplikation der Versicherungsprämie mit dem Koeffizienten und der Division des Ergebnisses durch 1.000 ($100.000 \times 42,21 / 1000$), beträgt die Rente 4.221,00 € jährlich.
- Wert monatliche Bruttorente: die Division der jährlichen Rente durch die Anzahl der im Laufe des Jahres zu entrichtenden Raten ($4.221,00 / 12$) ergibt eine monatliche Rente von 351,75 €.

Technische Grundlagen der Umrechnungskoeffizienten

Die Umrechnungskoeffizienten ergeben sich aus Schätzungen, die verschiedenartige Elemente berücksichtigen, wie demographische Faktoren (Lebensdauer) oder finanzielle Größen (mittel- bis langfristige Renditen). Sie sind im Abkommen in eigens vorgesehenen „Tabellen“ für jede Rentenart angeführt, wobei jedem Alter ein bestimmter Umrechnungskoeffizient entspricht.

Die angewandten demographischen Grundlagen sind in den Tabellen IPS55U-I (Unisex) enthalten und der angewandte Rechnungszinssatz ist 0%.

Zuschläge und Spesen

Bei der Auszahlung in Rente kommen Zuschläge zur Anwendung, im Zusammenhang mit den von der Versicherungsgesellschaft getragenen Verwaltungskosten:

- Zuschlag Versicherungsprämie 1,00%;
- Zuschlag Auszahlung 1,25%.

Ausgaben für Steuern, Abgaben und Stempelgebühren aufgrund von geltenden oder künftigen Gesetzen werden vom Mitglied getragen.

Aufwertung der Rente

Die Rentenrate wird jedes Jahr aufgewertet gemäß den Erträgen des separaten Sondervermögens der Versicherungsgesellschaft. Als Sondervermögen wird ein Investmentportfolio, das getrennt von den anderen von der Versicherungsgesellschaft gehaltenen Vermögenswerten verwaltet wird, bezeichnet. Die jährliche Aufwertung ergibt sich aus der Multiplikation der erzielten Rendite des separaten Sondervermögens mit dem im Abkommen vorgegebenen Rückabtretungssatzes.

Hinweise

Es gelten die Bedingungen und Umrechnungskoeffizienten die zum Zeitpunkt des Ansuchens auf Auszahlung der Rente gültig sind. Die Faktoren, von denen die Umrechnungskoeffizienten und im Allgemeinen die Bedingungen für die Auszahlung und Aufwertung von Renten abhängen, sind ständigen Änderungen unterworfen und müssen daher sowohl von den Versicherungsgesellschaften als auch von der zuständigen Aufsichtsbehörde IVASS periodisch bewertet werden, um die Notwendigkeit der Aktualisierung zu überprüfen.

Weitere Informationen können direkt in der Anlage „Bedingungen und Modalitäten zur Auszahlung der Renten“ der Geschäftsordnung und dem „Dokument zur Steuerregelung“ entnommen werden, die auf der Webseite des Pensionsfonds aufrufbar sind.